

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b2f5d340-52c4-376b-a5fe-5d9ccc11b3c3>

Bibliografie

Titel	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung
Amtliche Abkürzung	SGB V
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-5

§ 24h SGB V - Haushaltshilfe

¹Die Versicherte erhält Haushaltshilfe, soweit ihr wegen Schwangerschaft oder Entbindung die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann. ²[§ 38 Absatz 4](#) gilt entsprechend.

